



Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

(im Folgenden „L-Bank“ genannt)

hat dem/der/den

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH
Mayenner Str. 55
71332 Waiblingen

(im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt)

gemäß Darlehensvertrag vom 11.03.2020 ein Darlehen in Höhe von

(in Worten: [REDACTED] Euro)

zugesagt (Darlehenskonto-Nr. [REDACTED]).

Dieses Darlehen wird als Förderkredit im Rahmen des Förderauftrags der L-Bank

als Darlehen aus dem KfW-Produkt
„Energieeffizient Bauen“ (153)

gewährt und dient der Finanzierung der Errichtung von [REDACTED] Wohnungen mit dem Standard eines „KfW-Effizienzhauses 55“ mit Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] EUR

Finanzierungsobjekt:

[REDACTED]

Zur Sicherung aller Ansprüche der L-Bank aus oben genanntem Darlehen übernimmt die

[REDACTED]

(im Folgenden „Bürge“ genannt)

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom (Datum) _____ die

Bürgschaft

in Höhe von 80 % des eintretenden Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe von

[REDACTED]

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Umfang der Bürgschaft

1.1 Die Bürgschaft umfasst sämtliche Ansprüche aus dem Darlehen, auch Zinsen, Verzugszinsen, Kosten, Nebenleistungen und Entschädigungsansprüche jeder Art, welche die L-Bank beanspruchen kann.

1.2 Nach Konditionenänderungen, insbesondere nach Prolongationen und nach Zinssatzänderungen, die bei zinsverbilligten Darlehen auch von Gesetzes wegen möglich sind, erstreckt sich die Bürgschaft auch auf die danach bestehenden Ansprüche der L-Bank.

1.3 Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf die Kosten gebotener Rechtsverfolgung, Beitreibungskosten sowie Folgeverluste der L-Bank wie eventuelle Zinsverluste oder wesentliche Diskontierungseffekte gemäß Artikel 5 Nr. 2 VO (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulations - CRR) aufgrund des Ausbleibens von Zahlungen auf die gesicherten Forderungen gegen den Darlehensnehmer.

1.4 Die Bürgschaft ist auf den genannten Höchstbetrag und entsprechend der vereinbarten Quote auf 80 % des Ausfalls begrenzt.

2. Zusätzliche Bürgschaftserklärungen

Der Bürge bestätigt, dass für die Bürgschaft vom Darlehensnehmer ein marktübliches Entgelt gezahlt wird. Der Bürge bestätigt weiter, dass er wirksam mit dem Darlehensnehmer rein vorsorglich vereinbart hat, dass sein mit dem Darlehensnehmer bestehendes Avalverhältnis bei einem aus der heutigen Perspektive nicht ersichtlichen, jedoch unerwarteter Weise doch gegebenen Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht angepasst wird und der bis zu dieser Anpassung gewährte Vorteil vom Darlehensnehmer verzinslich zurückzuzahlen ist.

3. Fortbestand der Bürgschaft

Sofern es sich beim Darlehensnehmer um ein Unternehmen handelt, wird die Bürgschaft durch einen Wechsel in der Inhaberschaft des Darlehensnehmers sowie durch eine Änderung der Rechtsform des Darlehensnehmers nicht berührt.

4. Pflichten der L-Bank

Die L-Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die L-Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Feststellung des Ausfalls und Inanspruchnahme aus der Bürgschaft

5.1 Der Bürge kann aus dieser Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Antrag des Darlehensnehmers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers sowie etwaiger Dritter nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

5.2 Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die L-Bank das Recht, vom Bürgen zeitnah eine vorläufige Zahlung aus der Ausfallbürgschaft zu verlangen, wenn fällige Zahlungen auf die verbürgten Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeglichen werden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der von der Ausfallbürgschaft gedeckten zu erwartenden Verluste. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen L-Bank und Bürge durch Zahlung auszugleichen.

5.3 Die Bürgschaft ist aufgrund europarechtlicher Bestimmungen befristet bis 30.09.2050. Für eine rechtzeitige Inanspruchnahme vor dem Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung reicht es aus, wenn die L-Bank dem Bürgen vor Fristablauf eine krisenhafte Situation des Darlehensnehmers anzeigt, die die spätere Inanspruchnahme des Bürgen als nahe liegend erscheinen lässt. Der Nachweis des Ausfalls kann nach Fristablauf erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft liegen nicht vor; sollten sie früher getroffen worden sein, werden sie hiermit aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

6.2 Die Bürgschaft unterliegt dem deutschen Recht.

6.3 Der Bürge erklärt:

- Der Darlehensnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) C 249/1 vom 31.07.2014).
- Der Gemeinderat hat der Übernahme der vorstehenden Bürgschaft zugestimmt, eine Kopie des Beschlusses liegt in der Anlage 1 bei.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft genehmigt. Eine Kopie der Genehmigung liegt in der Anlage 2 bei.
- Die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindefreigrenzengesetz (VwV Freigrenzen) gilt die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft als allgemein genehmigt.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Ort, Datum

(Dienstsiegel) [REDACTED]

Anlagen:

- Beschluss des Gemeinderats vom (Datum) _____
in Kopie – Anlage 1
- Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom (Datum) _____
in Kopie - Anlage 2

Die Gemeinde hat die jeweiligen Daten zum Gemeinderatsbeschluss und zur gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben sowie die entsprechenden Erklärungen durch Ankreuzen abzugeben.